



Satzung Schwimmbadverein Vielbrunn

Gültig ab 22.03.2024

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein Schwimmbad Vielbrunn (im folgenden „Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Vielbrunn. Vereinsanschrift ist die Anschrift des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports durch die Erhaltung des Schwimmbads Vielbrunn als steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art im Sinne der Satzung der Stadt Michelstadt vom 10.12.2002.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Unterhaltung des Schwimmbads sowie durch das Erbringen von Arbeitsleistungen im Schwimmbad Vielbrunn.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder können aufgrund für den Verein erbrachter Leistungen eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhalten. Die Höhe der Ehrenamtspauschale legt der Vorstand fest.

§4

Einschränkung der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder ändert sich sein bisheriger Zweck, so fällt das Vermögen an den Förderverein Kindergarten und Grundschule Vielbrunn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod



§8

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt nach sorgfältiger Prüfung der Vorstand.
2. Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn der Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung nicht innerhalb 14 Tagen entrichtet wurde.

§9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über anstehende Beitragsanpassungen informiert der Vorstand vor der Mitgliederversammlung.

§10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Rechner/der Rechnerin.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch bis zu sieben stimmberechtigte Beisitzer ergänzt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Kassenführung wird von zwei Mitgliedern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein/e Kassenprüfer/in darf diese Funktion nicht mehr als zweimal hintereinander wahrnehmen.

§11

Erweiterter Vorstand

Ein/e vom Ortsbeirat bestimmte/r Vertreter/in sowie die das Schwimmbad leitende Fachkraft haben einen beratenden Sitz im Vorstand.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per E-Mail oder Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche

§14

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§15

Protokollierung der Mitgliederversammlungen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.